

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Rechts- und Verfassungsfragen

Hannover, den 02.06.2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/1844

Berichterstatlerin: Abg. Mechthild Ross-Luttmann (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dirk Toepffer
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 16/1844

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Ver-
fassungsfragen

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes

§ 27 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten,
Verhaltensregeln“.

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Landtag gibt sich Verhaltensregeln, die insbesondere Bestimmungen enthalten müssen über

1. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige von Tätig-

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes

§ 27 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom **9. November** 2009 (Nds. GVBl. **S. 412**), wird wie folgt geändert:

1. **wird gestrichen**

1/1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) **Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:**

„²Soweit für die Zuwendung öffentliche Abgaben entrichtet worden sind, werden diese vom Wert der Zuwendung abgezogen.“

- b) **Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.**

- c) **Es wird der folgende Satz 4 angefügt:**

„⁴Als Zuwendung im Sinne des Satzes 1 gilt nicht:

1. **eine Sachzuwendung, durch die einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird,**
2. **die Gewährung freien Eintritts zu Veranstaltungen, wenn die Teilnahme der Ausübung des Mandats dient oder der Abgeordnete damit lediglich einer repräsentativen Verpflichtung nachkommt.“**

2. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 16/1844

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Ver-
fassungsfragen

keiten vor der Mitgliedschaft im Landtag so-
wie von Tätigkeiten neben dem Mandat;

2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte neben dem Mandat oberhalb festgelegter Mindestbeträge;
3. die Pflicht zur Rechnungsführung und zur Anzeige von Spenden oberhalb festgelegter Mindestbeträge sowie Annahmeverbote und Ablieferungspflichten in den in den Verhaltensregeln näher bestimmten Fällen;
4. die Veröffentlichung von Angaben im Handbuch des Niedersächsischen Landtags und im Internet.“

3. Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 sind die Zuwendungsempfänger, die Zuwendenden und die an der Zuwendung und an der Entrichtung der Abgaben nach Absatz 4 Satz 2 Beteiligten zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet; § 93 Abs. 1 bis 6, die §§ 102 bis 104 und § 328 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

§ 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder“.

2. Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die Mitglieder eines Stadtbezirksrat gegenüber der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister, die Mitglieder eines Ortsrates gegenüber der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

wird gestrichen

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 16/1844

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Ver-
fassungsfragen

von Bedeutung sein kann. ²Die näheren Einzelheiten regelt der Rat. ³Die Auskunft ist vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. ⁴Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.“

3. Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung

§ 35 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten“.

2. Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse müssen gegenüber der Landrätin oder dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. ²Die näheren Einzelheiten regelt der Kreistag. ³Die Auskunft ist vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. ⁴Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.“

3. Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Region Hannover

§ 44 des Gesetzes über die Region Hannover in der Fassung vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung

wird gestrichen

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Region Hannover

wird gestrichen

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 16/1844

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Ver-
fassungsfragen

„Rechte und Pflichten der Regionsabgeordneten“.

2. Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Regionsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse müssen gegenüber der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. ²Die näheren Einzelheiten regelt die Regionsversammlung. ³Die Auskunft ist vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. ⁴Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.“

3. Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.